



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

34

07.10.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|----|---|---|
| 77 | 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Kronach vom 30.09.2019 | der Assessor-Wagnerschen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019 |
| 78 | Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019 | 80 Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019 |
| 79 | Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung | 81 Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019 |

Nr. 27 – 173/6

77

2. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Kronach

Vom 30.09.2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Kronach

Die Nummer 476/012 der Anlage zur Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Kronach vom 2. August 1999 (Kreisamtsblatt des Landkreises und

Landratsamtes Kronach S. 82), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Kronach vom 13. November 2008 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 191) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, 30.09.2019
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Hinweis

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Kronach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat Kronach hat am 13.08.2019 für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	63.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	50.550,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	12.550,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	63.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	32.050,00 €
und einem Saldo von	31.050,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und dem Saldo

des Finanzhaushalts von	31.050,00 €
-------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Kronach, 26.09.2019
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 16.09.2019 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 26.09.2019
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor-Wagnerschen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat Kronach hat am 13.08.2019 für die Assessor-Wagnersche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Assessor-Wagnerschen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Assessor-Wagnersche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.100,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	350,00 €

2. im Finanzhaushalt

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.450,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.100,00 € und einem Saldo von 350,00 €
- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und einem Saldo von 0,00 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und einem Saldo von 0,00 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 350,00 €
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Kronach, 26.09.2019
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergröblein
Erster Bürgermeister

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 16.09.2019 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 26.09.2019
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergröblein
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach

80

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat Kronach hat am 13.08.2019 für die Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	53.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	46.500,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	6.400,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	53.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	28.200,00 €
und einem Saldo von	24.900,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und dem

Saldo des Finanzhaushalts von	24.900,00 €
-------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Kronach, 26.09.2019
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

**II.
Hinweise:**

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 16.09.2019 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 26.09.2019
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach

81

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Spitalstiftung Kronach
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Stadtrat Kronach hat am 13. August 2019 für die Spitalstiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

**I.
Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Spitalstiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit
- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 43.600,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 126.750,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -83.150,00 € |
2. im **Finanzhaushalt**
- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 43.600,00 € |
|---------------------------------------|-------------|

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 95.350,00 €
und einem Saldo von -51.750,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 500,00 €
und einem Saldo von -500,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.088,00 €
und einem Saldo von -4.088,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 56.338,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Kronach, 26.09.2019
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

**II.
Hinweise:**

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 16.09.2019 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 26.09.2019
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat